

Steuer-Checkliste

Vorweg eine Anmerkung zu den Einkommensteuerbescheiden

- Falls Ihr Steuerbescheid nicht mit unserer Berechnung übereinstimmt, bitte diesen sofort zur fristgerechten Bearbeitung ins Steuerbüro bringen. In jedem Fall den Bescheid bei den nächsten zu bearbeitenden Unterlagen mitgeben.

Checkliste:

Einkünfte

- Bei Vermietung und Verpachtung:
 - Einnahmen- und Ausgaben (z.B. Nebenkostenabrechnungen)
- Bei Kapitaleinkünften:
 - Zins- u. Steuerbescheinigungen der Banken und/oder Bausparkassen
- Bei Rentenbezügen:
 - Rentenbescheide
- Bei Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis (nichtselbstständige Tätigkeit):
 - Lohnsteuerbescheinigungen
- sonstige Bescheinigungen / sonstige Bezüge
 - Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe / Kurzarbeitergeld
 - Krankengeld / Mutterschaftsgeld / Elterngeld
- Bescheinigungen vermögenswirksame Leistungen - Anlage VL (z.B. Bausparverträge)

Sonderausgaben

- "Riesterrente" - Bescheinigung des Anbieters
 - (§ 10a Abs. 5 EStG) + Sozialversicherungsnummer
- "Rüruprente" - Bescheinigung, Beiträge neue Altersrente
- Versicherungsbeiträge (z.B. Kranken-, Lebens-, Haftpflicht-, Kfz- und private Pflegeversicherung sowie Unfallversicherung)
- Spendenbescheinigungen (z.B. Rotes Kreuz, Malteser, Caritas, Parteien etc.)

Außergewöhnliche Belastungen

- Praxisgebühren
- Medikamente, Zahnarzt, Brille, Krankenhausaufenthalt, Kur, Heilpraktiker, aufgrund einer Krankheit gefahrene Kilometer oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi
- Scheidungskosten, Beerdigungskosten
- Behinderungsnachweise
- Unterhaltsleistungen an Kinder / Ehefrau / Eltern / Großeltern

Kinder

- bis 14 Jahre: Betreuungskosten (z.B. Gebühren f. Kindergarten, Kinderhort, Babysitter, Tagesmutter)
- über 18 Jahre: Ausbildungs- und Lehrverträge, Wehrdienstbescheinigung, Bafögbescheid, Immatrikulationsbescheinigungen

Werbungskosten

- Gewerkschaftsbeiträge, Rechtsschutzversicherungen, Unfallversicherungen
- Bewerbungskosten (z.B. Kopier-, Porto- oder Fahrtkosten, Kosten für Bewerbungsbilder)
- Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte, Dienstreisen
 - Entfernungskilometer, Anzahl Fahrten
 - Unfallkosten PKW
- Arbeitsmittel (z.B. Computer, Laptop, Werkzeug, Berufskleidung, Fachliteratur)
- Steuerberatungskosten
- Kosten für eine doppelte Haushaltsführung wie Miete, Nebenkosten, Hausrat
(Wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit eine zweite Wohnung unterhalten wird.)
- Umzugskosten *(Sofern Sie keine Kosten nachweisen können, kann evtl. ein Pauschalbetrag angesetzt werden.)*
- Fortbildungskosten (z.B. Techniker-, Meister-, EDV-Kurse, Führerschein Kl. B/C/D/T/L, Zweistudium, nichterstattete Unterkunftskosten während der Fortbildung)
- Kosten für ein Arbeitszimmer *(Ein Arbeitszimmer kann allerdings nur noch geltend gemacht werden, sofern es den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Betätigung darstellt oder Ihnen als Arbeitnehmer für ihre berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies könnte bspw. bei Lehrkräften zutreffend sein, denen in der Schule kein eigenes Zimmer zur Verfügung steht.)*

Haushaltsnahe Dienstleistungen

- Handwerkerrechnungen über Modernisierung, Renovierung, Reparatur (z.B. Heizungsreparatur, Kaminkehrer, Badrenovierung, Gartenpflege)
Da bei Handwerkerleistungen nur die Arbeitsleistung und kein Material angesetzt werden kann, bitten wir Sie darauf zu achten, dass ein Ausweis der Stunden auf der Rechnung erfolgt. Des Weiteren ist der Ansatz nur bei Bezahlung durch Banküberweisung möglich.
- Jahresabrechnung Wohnungseigentümerschaft (Eigentümer und Mieter)
- Hilfeleistung in der Privatwohnung (z.B. Reinigung, Kochen, Bügeln)
- Versorgung, Pflege und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen

Sonstiges

- Steuerbescheid Vorjahr
- Steuer-Identifikationsnummer

Anmerkung zu Kindern, die sich in einem Zweitstudium befinden

- *Kinder die sich steuerlich gesehen in einem Zweitstudium befinden (z.B. in einem fachlich anschließenden Masterstudium oder einem Bachelorstudium nach abgeschlossener Berufsausbildung) können ihre Fortbildungskosten grundsätzlich zu einem großen Teil steuerlich geltend machen. (Auch wenn das Kind während des Studiums keine Einkünfte hat, kann es möglich sein, die Kosten in der eigenen Steuererklärung des Kindes geltend zu machen, was später zu erheblichen Steuerersparnissen beim Kind führen kann). Sollten Sie betroffen sein, empfehlen wir Rücksprache mit uns zu halten, um abzuwägen, ob es ratsam ist, eine Steuererklärung für Ihr Kind zu erstellen.*

Dies ist keine vollständige Aufzählung. Um Ihre Steuerbelastung zu senken, ist eine individuelle Beratung in einem persönlichen Gespräch durch nichts zu ersetzen.

Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter!